



Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Gemeinde Swisttal -Vorsitzende -

An die Mitglieder des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses, den übrigen Ratsmitgliedern zur Kenntnis.

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

zu der 20. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am

16.04.2024 um 17:30 Uhr, im Ratssaal des Rathauses in Swisttal-Ludendorf

lade ich freundlich ein.

<u>Tagesordnung:</u>

TOP	Beratungsgegenstand	Nummer					
Öffentlicher Teil							
1.	Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit						
2.	Anmerkungen zur Sitzungsniederschrift des Ausschusses vom 21.11.2023 -öffentlicher Teil-						
3.	Bericht über die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses vom 21.11.2023 -öffentlicher Teil-	M/2020/0793					
4.	Bürgerantrag gemäß § 24 GO zur Einhaltung der Friedhofssatzung und Aufstellung eines Vasensteins sowie einer Ruhebank im Bereich vor der letzten Erweiterung der Urnenwand auf dem Friedhof Odendorf	V/2020/0760					
5.	Bürgerantrag gem. § 24 GO zur Überprüfung einer Baumaßnahme	V/2020/0774					
6.	Externe Reinigung der gemeindeeigenen Gebäude	M/2020/0864					
7.	Antrag gemäß § 1 der Geschäftsordnung zur Machbarkeitsstudie Baubetriebshof- Fördermittel KFN	M/2020/0857					
8.	Hundebestandsaufnahme 2023	M/2020/0850					
9.	Sachstand Gespräche Schützenbruderschaft Heimerzheim	M/2020/0865					
10.	Verlegung von Stolpersteinen in Heimerzheim	V/2020/0756					
11.	Wiederaufbau des Feuerwehrgerätehauses Heimerzheim	V/2020/0790					
12.	Erlass der Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Swisttal	V/2020/0795					
13.	AED - Automatisierte Externe Defibrillatoren - in öffentlichen Liegenschaften der Gemeinde Swisttal	V/2020/0780					





Nichtöffentlicher Teil

- 1. Feststellung der Tagesordnung -nichtöffentlicher Teil-
- 2. Anmerkungen zur Sitzungsniederschrift des Ausschusses vom 21.11.2023 -nichtöffentlicher Teil-
- 3. Flächen für zwei neue Bolzplätze in Swisttal-Heimerzheim, hier: V/2020/0753 ortsnahe Fläche
- 4. Antrag auf Übernahme von Kosten des Weihnachtsmarktes in V/2020/0768 Heimerzheim

Swisttal, den 08.04.2024

Mit freundlichen Grüßen

und

(Kalkbrenner) Bürgermeisterin





Erläuterungen

zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 16.04.2024 - öffentlicher Teil -

- Zu Punkt 1: Die Feststellungen zur Tagesordnung trifft die Bürgermeisterin.
- Zu Punkt 2: Es liegen keine Anmerkungen vor.
- Zu Punkt 3: Der Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Ausschusses vom 21.11.2023 -öffentlicher Teil- ist beigefügt.
- Zu Punkt 4: Eine Vorlage ist beigefügt.
- Zu Punkt 5: Eine Vorlage ist beigefügt.
- Zu Punkt 6: Eine Vorlage ist beigefügt.
- Zu Punkt 7: Eine Vorlage ist beigefügt.
- Zu Punkt 8: Eine Vorlage ist beigefügt.
- Zu Punkt 9: Eine Vorlage ist beigefügt.
- Zu Punkt 10: Eine Vorlage ist beigefügt.
- Zu Punkt 11: Eine Vorlage ist beigefügt.
- Zu Punkt 12: Eine Vorlage ist beigefügt.
- Zu Punkt 13: Eine Vorlage ist beigefügt.





Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 21.11.2023 - öffentlicher Teil

Zu Punkt 1: Feststellung der Tagesordnung -öffentlicher Teil-

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

- Zu Punkt 2: Anmerkungen zur Sitzungsniederschrift des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 17.10.2023 -öffentlicher Teil-Die Niederschrift -öffentlicher Teil- wurde als richtig anerkannt.
- Zu Punkt 3: Bericht über die Durchführung der Beschlüsse des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 17.10.2023 -öffentlicher Teil-

Der Bericht -öffentlicher Teil- wurde zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 4: Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Swisttal

> Der Ausschuss hatte die Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Swisttal an den Rat verwiesen, welcher die Satzung anschließend beschlossen hat. Die Satzung trat am 06.12.2023 in Kraft.

Zu Punkt 5 Neubesetzung des Aufsichtsrats der Projekt-Entwicklungsgesellschaft mbH Swisttal

> Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses beschloss der Rat, dass der Aufsichtsrat optional um bis zu zwei ständige Beisitzer mit beratender Stimme erweitert werden kann. Weiterhin Rat, dass der Aufsichtsrat der Projektbeschloss der Entwicklungsgesellschaft mbH Swisttal zukünftia aus fünf Aufsichtsratsmitgliedern und zwei ständigen Beisitzer mit beratender Stimme besteht.

> Danach wurde folgender einstimmiger Wahlvorschlag zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder zur Abstimmung gebracht:

Mitglied

2.

5.

Stellvertretung

- Gertrud Klein 1. Hanns-Christian Wagner
 - Bernd Großmann-Lemaire Werner Hahnenberg
- 3. Gisela Hein

Susanne Sicher

4. Dieter Dücker

Johanna Bienentreu Bürgermeisterin Petra Kalkbrenner N.N.

-Bürgermeisterin Kalkbrenner wurde als besondere Vertreterin i.S.d. § 113 GO bestimmt und ermächtigt, die erforderliche notarielle Beurkundung der Neu-fassung des Gesellschaftsvertrags, inklusive der beschlossenen Ergänzun-gen, vorzunehmen.

Beisitzer

Stellvertretung

- 1. Ursula Muckenheim-McGunigel Peter Langes 2.
 - Michael Heider Dennis Forst





Als Stellvertreter für die Gesellschafterversammlung der PEG wurde in der Sitzung des Rates am 30.01.2024 weiterhin ein Angestellter der Gemeindeverwaltung, Herr Franz Breuer benannt.

Zu Punkt 6: Anzeige der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Stand 30.09.2023)

Es wurde beschlussgemäß verfahren. Der Rat hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 das Verzeichnis nach dem Stand 30.09.2023 zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 7: Übergangswohnheim für Geflüchtete - hier: Aufstellvariante am Standort Morenhoven

> Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses beschloss der Rat die Aufstellung des Übergangswohnheims für Geflüchtete im hinteren Bereich der Buswendeschleife gemäß der Variante C, vorbehaltlich des Prüfungsergebnisses, dass die Aufstellflächen für die Schülerinnen und Schüler in ausreichender Zahl hergestellt werden können und die Befahrung mit Gelenkbussen erfolgen kann. Dieses Prüfungsergebnis verlief nach einem Ortstermin positiv, sodass die Aufstellung des Übergangswohnheims wie obenstehend vorgenommen werden kann.





Fachbereich: FG-II/1 Sicherheit und Ordnung / Freiwillige Feuerwehr / FriedhöfeGemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

TerminEntscheidungÖffentl.16.04.2024EntscheidungÖ

Tagesordnungspunkt:



Bürgerantrag gemäß § 24 GO zur Einhaltung der Friedhofssatzung und Aufstellung eines Vasensteins sowie einer Ruhebank im Bereich vor der letzten Erweiterung der Urnenwand auf dem Friedhof Odendorf

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschließt, den Bereich vor der letzten Erweiterung der Urnenwand auf dem Friedhof Odendorf mit einem Vasenstein und einer Ruhebank auszustatten sowie auch auf den Vorplätzen aller anderen Urnenwände auf den gemeindlichen Friedhöfen geeignete Vasensteine aufzustellen.

Sachverhalt:

Es wird auf den beigefügten Bürgerantrag vom 14.12.2023 verwiesen.

Der Bürger weist in seinem o.a. Antrag auf die die allgemeine Problematik der im Bereich vor den Urnenwänden abgestellten Grablichter und des abgelegten Blumenschmucks hin.

Obschon die Gemeinde Swisttal auf allen Friedhöfen stetig regelmäßige Kontrollen durchführt, kommt es des Öfteren zu Zuwiderhandlungen von Friedhofsbesuchern hinsichtlich der vorgegebenen Verhaltensweisen gemäß der Friedhofssatzung der Gemeinde Swisttal.

Um die Situationen vor den Urnenwänden nachhaltig zu verbessern, wird die Gemeinde Swisttal vor allen Urnenwänden auf den gemeindlichen Friedhöfen, insbesondere auch im Bereich vor der letzten Erweiterung der Urnenwandanlage auf dem Friedhof Odendorf, sogenannte Vasensteine aufstellen.

Des Weiteren erfolgt in den Örtlichkeiten vor den Urnenwänden auch die Aufstellung von Ruhebänken.

V/2020/0760



14. Dezember 2023

NGANG 5. Døz. 2023 Semeinde Swistta

An den Rat der Gemeinde Swisttal z. Hd. Frau Bürgermeisterin Kalkbrenner Rathausstraße 115 53913 Swisttal

Bürgerantrag

Ich beantrage

- 1. Die Gemeindeverwaltung auf die Einhaltung der gemeindlichen Friedhofssatzung zu verpflichten und demgemäß anzuweisen, die dort in § 21 dieser Satzung niedergelegten Gestaltungsvorschriften durchzusetzen, und demgemäß rechtswidrig im Bereich des Kolumbariums abgelegten Blumenschmuck, aufgestellte Kerzen o. ä. konsequent zu entfernen
- Auf der rückwärtigen linken Seite des Kolumbariums (1. Erweiterung) vergleichbar der Vorderseite, einen "Vasenstein" und eine Ruhebank, ergänzend rückseitig der Ruhebank eine zweite mit Blickrichtung auf die Baumbestattungsurnen, aufzustellen.

Seit Jahren stehe, meine Familie und ich im Kontakt mit dem Fachamt und der Frau Bürgermeisterin Kalkbrenner. Immer wieder wurde Abhilfe zugesagt. Geschehen ist allerdings für mich erkennbar so gut wie nichts. Mit meinem Antrag möchte ich erreichen, dass die Gemeindeverwaltung die ihr obliegende Pflicht wahrnimmt und die Einhaltung der Friedhofssatzung durchsetzt.

Zu 1:

Seit dem Jahre 2017 hat meine Familie vielfach, zuletzt am 17. 11. 2023, schriftlich, aber auch bei Vorsprachen im Fachamt und bei Gesprächen mit der Frau Bürgermeisterin Kalkbrenner die Angelegenheit thematisiert. Eine Antwort auf die Schreiben vom 17. 11. 2023 steht aus. Im Übrigen erhielten wir stets die Ankündigung, dass "abgelegte Gegenstände an den Kolumbarien …. In Zukunft vom Baubetriebshof der Gemeinde Swisttal entfernt" werden. Dies ist für uns erkennbar nie geschehen. Es kam einmalig im Jahre 2017 zu einer Veröffentlichung im Wochenblatt "Wir in Swisttal". Ein zunächst in diesem Jahr im Blickfeld des Kolumbariums aufgestellter Hinweis verrottet inzwischen im Bereich der Grünabfall-Container.

Die Überfrachtung der gepflasterten Schauseite der Erweiterung durch Blumen, Gestecke, Nippesfiguren, Grablichter o.ä. behindert es, den Friedhof als Ort der Ruhe und der Kontemplation zu erfahren. (die von der Gemeindeverwaltung immer wieder vorgebrachte Ausnahmeregelung, dass nämlich für eine kurz bemessene Zeit nach der Beisetzung die Ablage von Blumen/Kränzen etc. geduldet wird, nehme ich an dieser Stelle ausdrücklich aus)





Es ist eine Tatsache, dass auf anderen gemeindlichen Friedhöfen die Gestaltungsregelungen der Friedhofsordnung beachtet werden, z. B. Friedhof im Ortsteil Heimerzheim). Alle Friedhöfe werden vom gemeindeeigenen Baubetriebshof betreut. Was unterscheidet eigentlich den Odendorfer Friedhof von den übrigen?

Zu 2:

Die Aufstellung einer Vasensteins und einer Ruhebank im Bereich der ursprünglichen Urnenenwand hat sich außerordentlich bewährt. Dort ist eine der Rückseite vergleichbare "Vermüllung" nicht zu beobachten. Deshalb sehe ich die Möblierung der ersten Erweiterung als eine sofort wirkende Verbesserung des Zustandes im Bereich des Kolumbariums an. Auch diese Maßnahmen wurden seit dem Jahre 2017 vielfach sowohl schriftlich, als auch in Gesprächen zugesagt. Gründe für das Ausbleiben sind für mich nicht ersichtlich.



Fachbereich: Stabsstelle Ratsbüro/Presse/Öffentlichkeitsarbeit

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

<u>Termin</u> <u>Entse</u>

Entscheidung Öffentl.

16.04.2024 Kenntnisnahme

Ö

V/2020/0774

Tagesordnungspunkt:

Bürgerantrag gem. § 24 GO zur Überprüfung einer Baumaßnahme

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss verweist den vorliegenden Bürgerantrag gemäß § 6 der Hauptsatzung zur Stellungnahme an den Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschuss.

Sachverhalt:

Auf den beigefügten Bürgerantrag wird verwiesen.

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Swisttal ist für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss zuständig.

Soweit die zu behandelnde Angelegenheit in die Zuständigkeit eines Ausschusses fällt, leitet der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss die Anregung oder Beschwerde an den zuständigen Ausschuss weiter, der wiederum gegenüber dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss Stellung nimmt.

Vorliegend fällt die Angelegenheit in die Zuständigkeit des Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschusses. Dementsprechend wird der Beschlussvorschlag unterbreitet, den Antrag an den Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschuss zu verweisen.







Vkg 2. f Bd B 7. Vorlegf K 7. g

Swisttal-Miel, 29.02.2024

ENGA

0 1. März 2024

Gemeinde Swisttal

MG

An die

Bürgermeisterin der

Gemeindeverwaltung Swisttal

Rathausstraße 115

53913 Swisttal-Ludendorf

Bürgerantrag zur Überprüfung einer Baumaßnahme

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

wie wir festgestellt haben, hat die Baumaßnahme zum Hochwasserschutz in Miel, "Am Bächelchen" bereits begonnen. Die Erdarbeiten sind schon weit fortgeschritten. Wir haben aber auch festgestellt, dass neue Werte für das HQ100 als Zwischenergebnis von der Bezirksregierung Köln verfügbar sind. Diese Werte liegen ca. viermal höher als die, die bisher für den Orbach/Jungbach am Pegel Essig zur Berechnung der Überschwemmungsgebiete herangezogen wurden. In Bezug auf diese neuen Werte sind wir der Meinung, dass die Baumaßnahme auch neu bewertet werden muss, da sich Schutzziele am HQ100 ableiten. Uns drängt sich die Frage auf, ob die Maßnahme eine Verbesserung des jetzigen Zustandes ist, oder ob hier eine "Badewanne" geschaffen wird. Beim alten HQ-extrem mit 30m³/s zeigen die Karten den Zulauf zum Küpperweg von Süden her auf. Das neue HQ100 liegt bei 78m³/s. Auch die Starkregengefahrenkarte der Kommune Rheinbach mit einem stark reduzierten Abflussbeitrag über den Steinbach zeigt den Hochwasserzulauf von Süden her in den Küpperweg auf.

Wie aus den bisherigen Hochwasserkarten zu entnehmen ist, tritt bei einem HQ100 mit 21m³/s der Orbach bereits zwischen Essig und Ludendorf aus dem Bachbett und geht in die Fläche. Das bedeutet, dass in Miel das Bachbett des "Bächelchens" ohne Bedeutung ist und das ankommende Wasser entscheiden kann, ob es rechts oder links vom neugebauten Damm fließt. Durch den Damm hat das Wasser aber keine Chance mehr von den Gärten der Anlieger im Küpperweg abzufließen.

Die geplanten L-Steine im Bereich des letzten Hauses im Küpperweg sorgen dann dafür, dass das Wasser eingestaut wird und die Gärten noch schneller volllaufen, da das Wasser nicht mehr frei in die benachbarten Felder/Wiesen ablaufen kann. Die L-Steine am Wirtschaftsweg des letzten Hauses dürfen nicht verbaut werden. Bei keiner der Fluten in den letzten 10 Jahren ist es zu einem Rückfluss des Wassers von den Feldern/Wiesen gekommen. So dringt das Wasser natürlich auch schneller zu den Wohngebäuden vor, sodass hier mit noch größeren Schäden zu rechnen ist.

Wir bitten hiermit um Überprüfung der Baumaßnahme, um einen sinnvollen Hochwasserschutz zu erreichen.





Bilder vom Hochwasser 14. / 15. Juli 2021

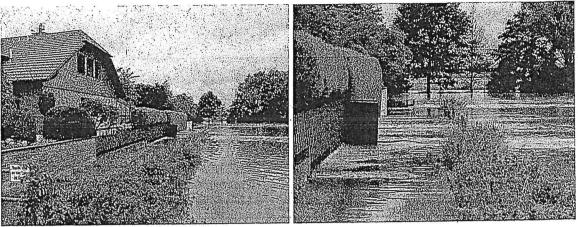
Überschwemmtes Grundstück unterschieden nach:

• Beginnend:



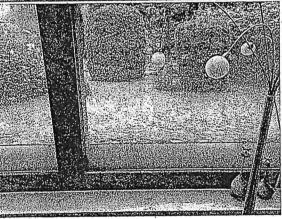






• Steigend:

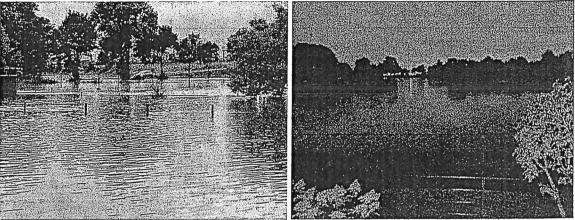




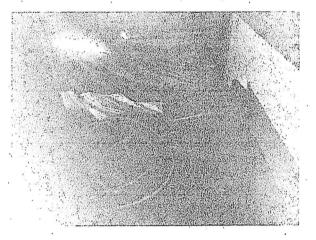
-2-



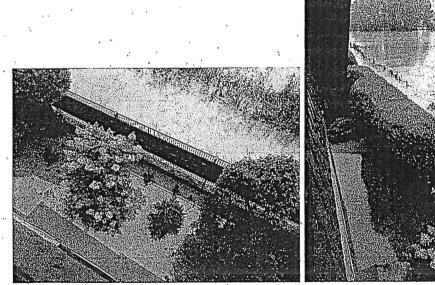
Vergleich zur A 61 (Abfahrt Miel)



Wasserstand vor dem Haus (abends), ca. 30 cm hoch an Garage und Hauswand



Wasserstand Nordseite des Hauses



. -4-



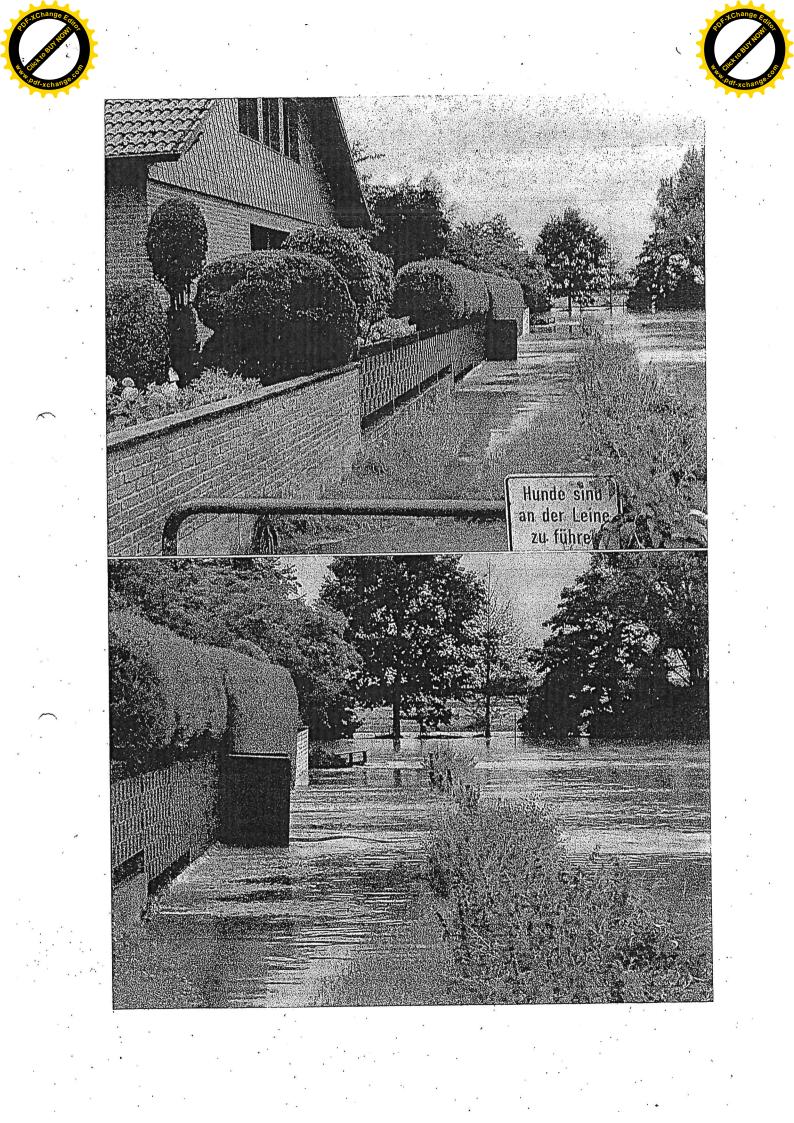


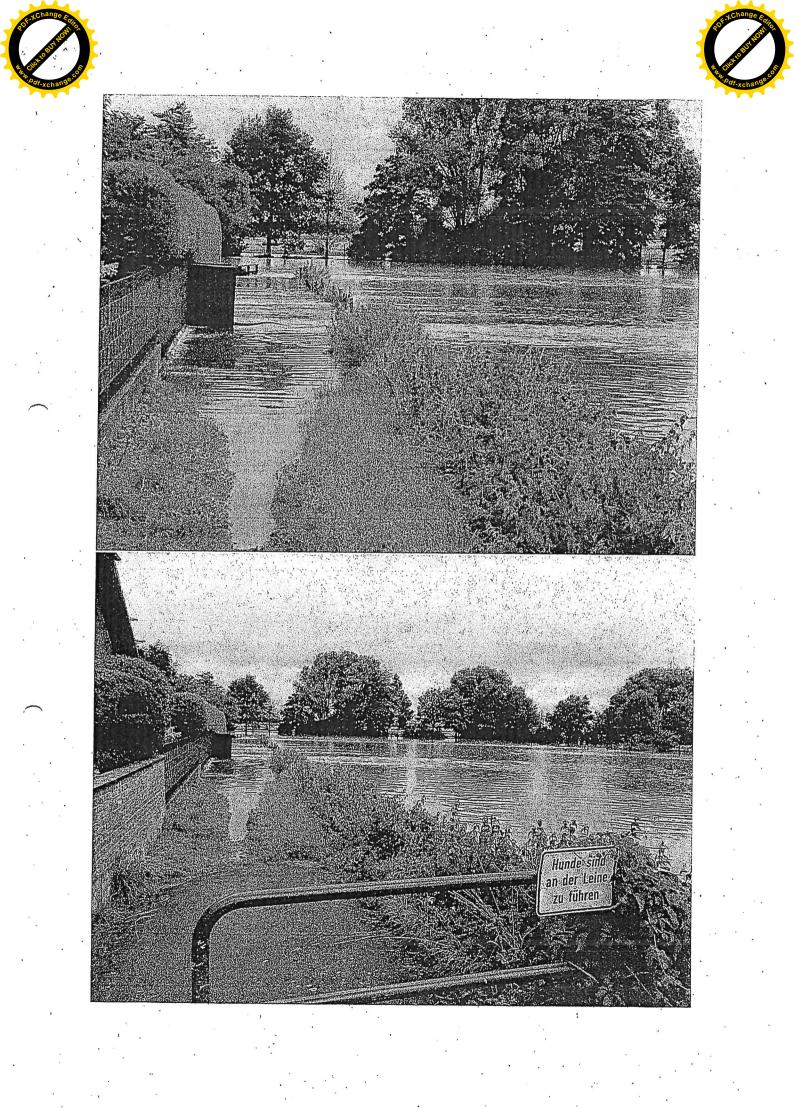
...noch ein paar Bilder von der Flut vom 14.07.2021.

Sie zeigen den Wasserstand und den Wasserablauf von unserem Grundstück auf die benachbart gelegenen Felder.

Ein Rückfluss von den Feldern auf unser Grundstück war bei keiner der drei Überschwemmungen der letzten 10 Jahre feststellbar.

Die geplanten L-Steine am Wirtschaftsweg im Rahmen der Verlegung des Bächelchens sind somit nicht erforderlich, sie sind eher kontraproduktiv. Ein freier Abfluss des Wassers von unserem Grundstück, welches das im Küpperweg am tiefst gelegene ist, wird dadurch verhindert.









Fachbereich: FG-III/3 Technisches Gebäudemanagement: Planung / Bauen / Unterhaltung -Kaufmänisches Gebäudemanagement: Grundstücksmanagement / Infrastrukturelles Grundstücksmanagement **Gemeinde Swisttal**

Die Bürgermeisterin

MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0864

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

Termin Entscheidung Öffentl. 16.04.2024 Kenntnisnahme

Ö

Tagesordnungspunkt:

Externe Reinigung der gemeindeeigenen Gebäude



Sachverhalt:

In ihrem Antrag vom 19.03.2024 bittet die SPD-Fraktion die Verwaltung um Klärung einiger Fragen Reinigung gemeindeeigener Liegenschaften zur durch externe Reinigungsunternehmen. Der Antrag begründet sich durch beiliegendes Schreiben der Schulleitungen der Swisttaler Grundschulen in Odendorf, Heimerzheim und Buschhoven vom 04.03.2024, in dem auf die Ergebnisse der Unterhaltsreinigung in den jeweiligen Schulen aufmerksam gemacht wird. Alle Swisttaler Schulen werden auf Grundlage eines Werkvertrages aus dem Jahr 2008 durch die Firma WSR Services GmbH gereinigt. Selbiges Thema soll antragsgemäß ebenfalls im nächsten Schulausschuss behandelt werden.

Nachfolgend sollen die offenen Fragen der SPD-Fraktion beantwortet werden:

Zu 1.:

Die Verwaltung erhält die Mängelanzeigen der Schulen durch die jeweiligen Hausmeister vor Ort, die die Reinigungsergebnisse täglich kontrollieren. Die Reinigungsergebnisse aller anderen kommunalen Liegenschaften werden durch den zuständigen Sachbearbeiter wöchentlich überprüft.

Zu 2.:

In den letzten Monaten treten verstärkt Reinigungsmängel in den Schulen auf.

Die Verwaltung hat besonders von der Grundschule Heimerzheim viele Mängelanzeigen erhalten. Aus den Grundschulen Buschhoven und Odendorf beschränkten sich die Anzeigen auf einige wenige pro Jahr. Erst seit Ende Februar 2024 wird auch aus der Grundschule Buschhoven vermehrt gemeldet.

Grundsätzlich werden eingehende Mängelanzeigen noch am selben Tag an die Reinigungsfirma weitergeleitet und diese aufgefordert, die angezeigten Mängel im Zuge einer Nachreinigung umgehend zu beseitigen. Sollte dem nicht nachgekommen werden,





können nach entsprechender Abmahnung Rechnungskürzungen vorgenommen werden.

Zu 3.:

Eine neuerliche Ausschreibung der Gebäudereinigung in gemeindlichen Liegenschaften wurde bis dato nicht durchgeführt, da die erbrachten Reinigungsleistungen über längere Zeit vertragsgerecht ausgeführt worden sind. Eine signifikante Häufung der Reinigungsmängel trat erst ab dem Jahr 2022 auf. Die Verwaltung hat deshalb einen Ansatz zur Neuausschreibung der Gebäudereinigung in den Haushalt 2023/2024 eingebracht. Diese Ausschreibung wird durch ein externes Ausschreibungsunternehmen begleitet und wird derzeit vorbereitet. Als Ergebnis der Ausschreibung wird eine Neu-Beauftragung der Gebäudereinigung für den 01.01.2025 erwartet. Der Werkvertrag mit der WSR Services GmbH wird dementsprechend fristgerecht gekündigt.

Zu 4.:

Die Dorfhäuser in Morenhoven und Straßfeld, das Alte Kloster Heimerzheim sowie die Verwaltungsgebäude werden nicht durch die Firma WSR, sondern durch das Reinigungsunternehmen "Excellent Reinigung" aus Alfter gereinigt. Mängel treten hier selten auf, was jedoch auch auf die andersartige Nutzung der Objekte und die Reinigungsturnusse zurückzuführen sein kann. Für die Beauftragung dieser Reinigungsfirma wurde weder eine Ausschreibung durchgeführt, noch erfolgte eine Behandlung im politischen Raum. Die notwendigen Einzelaufträge zur Gebäudereinigung wurden mit Ausscheiden der gemeindlichen Reinigungskräfte vor Ort bzw. aufgrund von Reinigungsdefiziten der Firma WSR Services direkt mit einem anderen Reinigungsunternehmen abgeschlossen. Es besteht kein Rahmenvertrag mit dem Unternehmen "Excellent Reinigung".

Die über die Jahre gestiegenen Haushaltsansätze für die Gebäudereinigung sind darin begründet, dass neben den ursprünglich im Werkvertrag erfassten Liegenschaften, auch Vertretungsreinigungen abgedeckt werden mussten, Gebäude und Flächen zusätzlich in die Fremdreinigung übergeben wurden (z.B. Dorfhäuser, Rathaus, Teile der Schulen), da gemeindeeigene Reinigungskräfte verrentet wurden sowie durch die jährlichen Tarifanpassungen.



Swistfal

Swisttal, 19. März 2024

Frau Bürgermeisterin Petra Kalkbrenner o.V.i.A. Rathaus 53913 Swisttal

Antrag gemäß § 1 Geschäftsordnung

zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 16. April 2024 ggf. zusätzlich zur Sitzung des Schulausschusses am 18. April 2024

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

die SPD-Fraktion bittet bei der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 16. April 2024 um Aufnahme des Tagesordnungspunktes:

EXTERNE REINIGUNG DER GEMEINDEEIGENEN GEBÄUDE

Die SPD-Fraktion bittet die Verwaltung um Beantwortung der nachstehenden Fragen und um einen Vorschlag zur Verbesserung der Reinigungssituation – insbesondere an den Swisttaler Schulen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 04. März 2024 (als Anlage beigefügt) bitten die Schulleitungen der Swisttaler Schulen um Unterstützung bei der Beseitigung von Reinigungsmängeln durch die beauftragte Firma WSR.

Die Thematik der Reinigung gemeindeeigener Gebäude begleitet eine seit vielen Jahren kontrovers geführte Diskussion.

Nach hiesigen Kenntnissen wurde die Reinigung der gemeindeeigenen Gebäude in früheren Jahren vor allem durch eigene Reinigungskräfte durchgeführt. Noch im Jahre 2011 standen allein für die Schulen elf Reinigungskräfte zur Verfügung.

Die Gebäudereinigung von gemeindeeigenen Gebäuden wurde erstmalig 2007/2008 öffentlich ausgeschrieben. Die europaweite Ausschreibung für rd. 1,23 Mio. m² zu reinigender Fläche umfasste die drei Grundschulen, die Sport- und Turnhallen, nebst Schwimmhalle in Heimerzheim und Odendorf, das Rathaus Erdgeschoss, den Baubetriebshof und das Bürgerbüro Heimerzheim. Das ausgewählte Angebot belief sich auf jährlich rd. 70.000 € einschl. MWSt.

Bereits in der Sitzung des Schulausschusses am 04. Juni 2008 bemängelten die Schulleitungen die Leistungen der externen Reinigungsfirma. Der Bürgermeister wurde u.a. beauftragt, mit der Reinigungsfirma WRS Service GmbH, Bonn, unter Nennung von konkreten Reinigungsmängeln, über eine Verbesserung der Reinigungsleistung zu verhandeln und, falls





Abweichungen festgestellt wurden, auf die Einhaltung des Leistungsverzeichnisses hinzuweisen. Eine erneute Behandlung im Schulausschuss erfolgte nicht.

Trotz stetig steigender Haushaltsansätze für die externe Gebäudereinigung

2013	97.100 €	2019	187.772 €
2014	116.350 €	2020	188.788 €
2015	117.504 €	2021	228.190 €
2016	146.546 €	2022	212.290 €
2017	147.789 €	2023	235.290 €
2018	165.511 €	2024	264.410 €

ist offensichtlich keine neue Ausschreibung erfolgt.

Es ergeben sich folgende Fragen:

- 1. Wie werden die Leistung der Reinigungsfirma bzw. die Einhaltung des Leistungskatalogs seitens der Verwaltung überprüft und in welchem Turnus?
- 2. Liegen der Verwaltung weitere Beschwerden über das beauftragte Reinigungsunternehmen WSR Service GmbH vor? Wie werden diese Beschwerden mit dem Unternehmen besprochen? Welche Sanktionsmöglichkeiten bestehen ggf.?
- 3. Wurden die Reinigungsleistungen seit 2008 tatsächlich nicht mehr ausgeschrieben? Ggf. warum nicht? Wurden anderweitig die Konditionen / Leistungsumfänge angepasst? Zu welchem Zeitpunkt kann ggf. der Vertrag gekündigt werden?
- 4. Sind für die externe Reinigung gemeindeeigener Gebäude auch andere Reinigungsfirmen beauftragt? Ist dazu eine Ausschreibung bzw. eine Behandlung in einem Gremium des Rates erfolgt? Gibt es ggf. Beschwerden auch über diese Reinigungsfirmen?

Die SPD-Fraktion behält sich vor, in Abhängigkeit der Antworten ergänzende Anträge einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Reachim Euler





Schule am Burgweiher 53913 Swisttal-Buschhoven Tel. 02226/3691 - Fax 02226/ 912 179 - E -mail: rektor-grundschule-buschhoven@t-online.de

An die Mitglieder des Schulausschusses der Gemeinde Swisttal

Schule am Burgweiher Schule am Zehnthof Swistbachschule

Bitte um Unterstützung

Buschhoven, den 04.03.2024

Sehr geehrte Mitglieder des Schulausschusses.

im Namen der gesamten Schulgemeinschaften der Schule am Burgweiher, der Schule am Zehnthof und der Swistbachschule möchten wir Sie herzlich um Unterstützung bei dem sehr unschönen Thema "Reinigungsarbeiten der Firma WSR" bitten.

Seit Jahren bemängeln wir beim Schulträger die mangelnden bzw. komplett nicht ausgeführten Reinigungsarbeiten der Firma WSR. Mit einem großen Arbeitsaufwand haben wir protokolliert, Fotos an den Schulträger gesendet und die Mängel beschrieben. Die einzige Konsequenz der WSR war, dass ab und zu Frau Klein (die wohl eine Vorgesetztenposition bei der Firma bekleidet) zur Kontrolle in die Schule kam. Die Reinigungsarbeiten wurden aber dennoch nicht nachhaltig vollständig und nicht nach Vereinbarung durchgeführt.

Seit einigen Monaten kommt regelmäßig ein junger Mitarbeiter der Firma WSR und protokolliert die Reinigungsmängel. Dies hat jedoch absolut überhaupt keine Auswirkungen auf die Qualität der Reinigungsarbeiten. Die Reinigungskräfte selbst äußerten dem Hausmeister der Schule am Burgweiher gegenüber schon mehrfach, dass sie gar keine Lust hätten, die Schule zu putzen, und dass sie die Anweisungen der Reinigungsfirma nicht interessierten. Genauso sieht die Schule auch aus, und dies, obwohl unsere Schülerinnen und Schüler täglich die Klassenräume fegen, um die Reinigungskräfte zu unterstützen, und Schulsekretärin und Schulleitung die Verwaltungsräume so gut es möglich ist, selbst sauber halten. Für die Schulgemeinschaft ist das wirklich eine Zumutung.

Nun hat der Hausmeister der Schule am Burgweiher vom Schulträger einmal den Putzplan nach der Vereinbarung der Firma WSR mit der Kommune erhalten. Wir haben festgestellt, dass dort Reinigungsarbeiten an unserer Schule von ca. 100 Quadratmeter Fläche angegeben sind, die es überhaupt nicht gibt (eine Pausenhalle auf dem Schulhof, mehrere Innenflure zwischen den Gebäuden, die überhaupt nicht miteinander verbunden sind, 8 Flure in einem Gebäude, dass nur 3 Etagen und da auch nur 3 kleine Flurflächen hat, etc.).

Wir haben den Eindruck, dass die Firma WSR uns Schulen und die Kommune an der Nase herumführt. Natürlich wissen wir, dass Reinigungsfirmen große Probleme haben. Personal zu finden, was aber wohl auch daran liegt, dass das Reinigungspersonal dort sehr schlecht bezahlt wird, und jede einzelne Reinigungskraft häufig Arbeiten erledigen muss, die zuvor von zwei Personen ausgeführt wurden. Auch stehen bei Reinigungsfirmen die Reinigungskräfte unter einem massiven Zeitdruck, beispielsweise Toilettenräume in nur wenigen Minuten reinigen zu müssen, was schlicht und einfach gar nicht machbar ist.

So verwundert die mehr als mangelhafte Qualität der Reinigungsarbeiten (bzw. das Nicht-Reinigen vieler Räumlichkeiten und Flächen) auch nicht.





As Gebäudemanagement teilte uns mit, dass es einen Ratsbeschluss zur Beschäftigung von Reinigungsfirmen gäbe, da diese in der Regel die preisgünstigsten Angebote unterbreiteten.

Wir möchten dennoch dringend darum bitten, zumindest noch einmal prüfen und diskutieren zu lassen, ob nicht vielleicht das Einstellen privater Reinigungskräfte auch möglich wäre, denn wir befürchten, dass auch bei einem Wechsel der Reinigungsfirma die Problematik bleibt. Dort, wo belspielsweise die von der Gemeinde angestellte Reinigungskraft die Grundschule in Buschhoven putzt, ist alles absolut sauber, und alle sind zufrieden.

Dieses Thema ist für uns als Schulgemeinschaften (Kinder, Eltern, Lehr- und Betreuungskräfte, Verwaltungsangestellte) eine wirkliche Belastung und ein ständiges Ärgernis.

Als Schulleitungen sind wir verpflichtet, darauf zu achten, dass die Reinigungsstandards an den Schulen eingehalten werden. Darum wenden wir uns nun an Sie mit der Bitte um Unterstützung.

Vielen Dank und freundliche Grüße

Heike Schwabenbauer (SL GS Buschhoven) Barbara Kolz (SL GS Heimerzheim) Isabel Thompson (stellv. SL GS Odendorf)

PS: Am Termin der kommenden Schulausschusssitzung (17.04.2024) sind wir Grundschulleitungen auf einer Schulleiterfortbildung mit der Schulaufsicht. Dies hatte ich dem Schulträger auch schon mitgeteilt.



Gemeinde Swisttal Die Bürgermeisterin

MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0857

Ö

Beratungsfolge: Termin Entscheidung Öffentl. Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss 16.04.2024 Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt:

Antrag zur Machbarkeitsstudie Baubetriebshof- Fördermittel KFN



Sachverhalt:

Es wird auf den beiliegenden Antrag verwiesen.

Die Verwaltung nimmt den Antrag zur Kenntnis. Im Verlaufe des Planungsprozesses wird geprüft, ob die Voraussetzung zur Beantragung von Fördermitteln vorliegen und entsprechend beantragt.

phängige Wählervereinigung Bürger für Swisttal





für Swisttal

Frau Bürgermeisterin

Petra Kalkbrenner Gemeindeverwaltung Swisttal

Swistial, 28.02.2024

Antrag der BfS gemäß § 1 der Geschäftsordnung

Machbarkeitsstudie Baubetriebshof Ludendorf – Fördermittel KFN

Sehr geehrte Frau Kalkbrenner,

wir beziehen uns auf unseren Antrag vom 16.04.2023 (siehe Anlage) und die vom Ingenieurbüro Fischer vorgestellte Machbarkeitsstudie aus dem BVD-Ausschuss am 22.02.2024.

Zum Zeitpunkt unseres Antrages war der Sanierungsbedarf des Baubetriebshofes in Ludendorf noch nicht bekannt. Mit der Machbarkeitsstudie des Ingenieurbüros Fischer und des Entscheids im BVD zur Fortführung der Planung hat sich der Sachstand jetzt geändert.

Wir beantragen hiermit, die Fördermöglichkeiten im Rahmen des Programms des Bundes für klimaneutrale Neubauten, hier im Falle von Nichtwohngebäuden, zu prüfen.

https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/bau en/rl-bundesfoerderungkfn.html;isessionid=ADE2AD21304C9CB9EDD4C43F58E73C65.1_cid350

Des Weiteren ist dann zu prüfen, inwiefern die im Wiederaufbauplan veranschlagten Kosten in Höhe von Brutto 998.519 Euro und die Kosten im Gemeindehaushalt in Summe von 5.000.000 Euro in Anbetracht einer möglichen Förderung neu zu veranschlagen oder korrigieren sind.

Wir bitten Sie, den Punkt auf die Tagesordnung der nächsten HFB-Sitzung am 16.04.2024 zur Beratung zu setzen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Uschi Muckenheim Mc-Gunigel -Fraktionsvorsitzende-



Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

RICHTLINIE

FÜR DIE BUNDESFÖRDERUNG FÜR EFFIZIENTE GEBÄUDE

- KLIMAFREUNDLICHER NEUBAU (KFN) -

1. Förderziel und Förderzweck

Der Bund gewährt Förderungen zur Verringerung der Umweltwirkungen und zur Erhöhung des Nachhaltigkeitsstandards bei der Schaffung neuen Wohnraums und bei der Errichtung neuer Wohn- und Nichtwohngebäude. Ziel der Förderung ist die Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen im Lebenszyklus, die Verringerung des Primärenergiebedarfs in der Betriebsphase und die Erhöhung des Einsatzes erneuerbarer Energien unter Einhaltung von Prinzipien des nachhaltigen Bauens auf Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der zur BHO erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Klimafreundlicher Neubau (KFN) trägt dazu bei, die Treibhausgasemissionen im Gebäudesektor bis 2030 auf 67 Millionen Tonnen CO2-Äquivalente zu mindern und somit sowohl die nationalen als auch die europäischen Energie- und Klimaziele bis 2030 zu erreichen. Die jährlichen CO2-Äq.-Minderungsziele für die einzelnen Sektoren ergeben sich aus den zulässigen Jahresemissionsmengen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG).

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Neubau sowie der Ersterwerb (innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme gemäß § 640 BGB) neu errichteter klimafreundlicher und energieeffizienter Wohn- und Nichtwohngebäude, die den energetischen Standard eines Effizienzhauses 40 / Effizienzgebäudes 40 für Neubauten und die Anforderung Treibhausgasemissionen im Gebäudelebenszyklus für den Neubau von Wohn- und Nichtwohngebäuden des Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude PLUS (QNG-PLUS) erreichen.

Förderfähig sind ausschließlich Wohn- und Nichtwohngebäude, die nach Fertigstellung unter den Anwendungsbereich des aktuell gültigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen.

Folgende Stufen werden gefördert:

• Klimafreundliches Wohn- bzw. Nichtwohngebäude (KFWG bzw. KFNWG)

• Klimafreundliches Wohn- bzw. Nichtwohngebäude – mit QNG (KFWG - Q bzw. KFNWG - Q)





5. Art und Umfang, Höhe der Förderungen

5.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung als Kredit mit Zinsverbilligung aus Bundesmitteln. Kommunale Gebietskörperschaften erhalten einen nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss (Zuschuss).

5.2 Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die gesamten Bauwerkskosten inklusive der Kosten der für den nutzungsunabhängigen Gebäudebetrieb notwendigen technischen Anlagen für das Gebäude. Förderfähig sind auch die Kosten für Fachplanung und Baubegleitung einschließlich Dienstleistungen im Zuge einer Nachhaltigkeitszertifizierung. Hierunter fällt auch die Einbindung einer Energieeffizienz-Expertin oder eines Energieeffizienz-Experten.

Umfang und Höhe der Förderung legt der Bund im Einvernehmen mit der beauftragten KfW (s. Nr. 7.1 der Richtlinie) auf Grundlage der folgenden Regelungen fest. Weitere Einzelheiten werden in dem zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils geltenden Merkblatt KFN geregelt.

5.2.1 Förderkonditionen für die Zuschussförderung (nur kommunale Gebietskörperschaften)

Es werden im Rahmen der folgenden Höchstgrenzen bis zu 100 % der förderfähigen Kosten des Vorhabens bezuschusst, maximal jedoch:

- Klimafreundliches Wohngebäude:
 - o 5 % Zuschuss auf max. 100.000 Euro förderfähige Kosten pro Wohneinheit
- Klimafreundliches Wohngebäude mit QNG:
 - 0 12,5 % Zuschuss auf max. 150.000 Euro förderfähige Kosten pro Wohneinheit
- Klimafreundliches Nichtwohngebäude:
 - 5 % Zuschuss auf bis zu 2.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, maximal 10 Millionen Euro pro Vorhaben





Bei Krediten, die eine über die Zinsbindungsfrist hinausgehende Laufzeit haben, unterbreitet der Durchführer dem Kreditinstitut der Antragstellenden ein Prolongationsangebot ohne Zinsverbilligung aus Bundesmitteln.

Bei endfälligen Darlehen wird der Zinssatz für die gesamte Laufzeit festgeschrieben. Die Zinsverbilligung aus Bundesmitteln erfolgt für maximal 10 Jahre.

Für nicht abgerufene Kreditbeträge wird nach Ablauf einer im KfW-Merkblatt Klimafreundlicher Neubau geregelten bereitstellungsprovisionsfreien Zeit eine Bereitstellungsprovision berechnet.

5.2.3 Kredithöchstbeträge, Laufzeit und Zinsbindung für die Kreditförderung Nichtwohngebäude

Es werden im Rahmen der folgenden Kredithöchstbeträge bis zu 100 % der förderfähigen Kosten des Vorhabens finanziert, maximal jedoch:

- Klimafreundliches Nichtwohngebäude bis zu 2.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, maximal 10 Millionen Euro pro Vorhaben
- Klimafreundliches Nichtwohngebäude mit QNG bis zu 3.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, maximal 15 Millionen Euro pro Vorhaben

Die Mindestlaufzeit des Kreditvertrags beträgt 4 Jahre.

Folgende Laufzeitvarianten stehen zur Verfügung:

- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 Tilgungsfreijahr und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die ersten 10 Jahre
- bis zu 30 Jahre bei höchstens 5 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die ersten 10 Jahre

Der Zinssatz orientiert sich für alle Antragsteller an der Kapitalmarktentwicklung und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) sowie der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten vom Finanzierungspartner. Er wird für die Dauer der ersten Zinsbindungsfrist festgeschrieben. Die Zinsverbilligung aus Bundesmitteln beträgt bis zu 4 % p.a. des Kreditbetrages bei einer Laufzeit von 30 Jahren und 10 Jahren Zinsverbilligung.

Bei Krediten, die eine über die Zinsbindungsfrist hinausgehende Laufzeit haben, unterbreitet die KfW dem Kreditinstitut der Antragstellenden ein Prolongationsangebot ohne Zinsverbilligung aus Bundesmitteln.

Für nicht abgerufene Kreditbeträge wird nach Ablauf einer im Merkblatt geregelten bereitstellungsprovisionsfreien Zeit eine Bereitstellungsprovision berechnet.





7. Verfahren

7.1 Zuständigkeit

Mit der Durchführung dieses Förderprogramms hat das BMWSB beauftragt:

KfW Palmengartenstraße 5 - 9 60325 Frankfurt am Main

7.2 Angebote

Anstelle Nr. 3.1 Satz 1 ANBest-P gilt folgende Regelung: Ab einem geförderten Kreditbetrag in Höhe von 700.000 Euro hat der Zuwendungsempfänger Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren.

7.3 Antragstellung

7.3.1 Zuschussförderung (nur kommunale Gebietskörperschaften)

Förderanträge sind vor Vorhabenbeginn direkt bei der KfW zu stellen.

Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrags. Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden und führen für sich genommen nicht zur Annahme eines Vorhabenbeginns. Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb eines Gebäudes gilt der Abschluss des Kaufvertrags als Vorhabenbeginn.

Der Vorhabenbeginn vor Bewilligung des Antrags ist zulässig, erfolgt aber auf eigenes Risiko und begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

7.3.2 Kreditförderung

Förderanträge sind vor Vorhabenbeginn über einen Finanzierungspartner der KfW (kreditdurchleitendes Finanzierungsinstitut) zu stellen.

Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrags. Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden und führen für sich genommen nicht zur Annahme eines Vorhabenbeginns. Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb eines Gebäudes gilt der Abschluss des Kaufvertrags als Vorhabenbeginn.

Wenn vor Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrags ein dokumentiertes Beratungsgespräch stattfand, gilt der Beginn der Bauarbeiten vor Ort als Vorhabenbeginn. In diesem Sinne ist eine Antragstellung somit auch nach Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrags möglich, wenn der Fördernehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung den Nachweis über ein dokumentiertes Beratungsgespräch mit einem Finanzierungspartner der KfW (kreditdurchleitendes Finanzierungsinstitut) oder einem Finanzvermittler erbringt. Ein solches dokumentiertes Beratungsgespräch





Kreditinstitute und Endkreditnehmer sowie die Allgemeine Bestimmungen für Zuschüsse (Kommunale und soziale Infrastruktur) der KfW umgesetzt.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2023 in Kraft und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2030.

Berlin, 20. Januar 2023

Im Auftrag

Dirk Scheinemann

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen





Fachbereich: FB-IV Finanzen, Controlling, Kasse, Steuern und Abgaben Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0850

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>	
16.04.2024	Kenntnisnahme	Ö	

Ö

Tagesordnungspunkt:



Hundebestandsaufnahme 2023

Sachverhalt:

Die Hundebestandsaufnahme wurde von der Fa. Springer Kommunale Dienste GmbH im Zeitraum vom 15.08. – 31.10.2023 durchgeführt. Dabei wurden 127 Hunde ermittelt, die nicht der Gemeindeverwaltung zur Veranlagung der Hundesteuer gemeldet waren.

Die Fa. Springer erhielt für ihre Dienstleistung 13.548 €.

Nach der Veranlagung der ermittelten Hunde erhöhte sich die Hundesteuer in 2023 um 15.800 € (inkl. Nachveranlagung für Vorjahre). Es wird ein Hundesteuermehraufkommen ab 2024 von 14.000 €/jährlich erwartet (Datenbasis 11/2023).



Fachbereich: FB-V Schulen / Bildung / VHS / Demographie

Gemeinde Swisttal Die Bürgermeisterin

MITTEILUNGSVORLAGE

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

Termin 16.04.2024 Kenntnisnahme

Entscheidung Öffentl.

Ö

M/2020/0865

Tagesordnungspunkt:

Sachstand Gespräche Schützenbruderschaft Heimerzheim



Sachverhalt:

Die Gemeinde hat mit dem Vorstand der St. Sebastianus-Kunibertus Schützenbruderschaft Heimerzheim mehrere Gespräche geführt, zuletzt am 25.09.2023, um die Verlegung des Schießstandes im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau der Gesamtschule Swisttal auf der Viehtrift zu diskutieren. Die Schützen haben Vorbedingungen für die Zustimmung zur Verlegung des Schießstandes genannt, die jedoch noch von einem Schießsachverständigen hinsichtlich ihrer Machbarkeit und wirtschaftlichen Auswirkungen geprüft werden müssen.

Der Schulausschuss hat in der Sitzung vom 28.02.2024 beschlossen, weitere Standortvarianten für den Schulneubau zu untersuchen. Die Ergebnisse sollen bis zur nächsten Sitzung am 12.06.24 vorliegen. Es wird empfohlen, das Ergebnis dieser Untersuchung abzuwarten, bevor der Auftrag zur Prüfung der Machbarkeit der Schießstandverlegung erteilt wird. Die Gespräche mit den Schützen sollen entsprechend fortgesetzt werden, sobald die Machbarkeitsuntersuchung abgeschlossen ist. Für die Umsetzung entsprechender Maßnahmen, wäre dann zusätzlich noch ein Beschluss der Mitglieder der Schützenbruderschaft erforderlich.







Fachbereich: FG-I/1 Zentrale Dienste / Beschaffung / Vergabe / Versicherung / Datenschutz /Wahlen / Archiv **Gemeinde Swisttal**

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE V/2020/0756

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

Termin Entscheidung Öffentl. 20.02.2024 Entscheidung

Ö

Tagesordnungspunkt:

Verlegung von Stolpersteinen in Heimerzheim



Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschließt, sieben Stolpersteine für die vor der NS-Verfolgung geflüchteten jüdischen Bürgerinnen und Bürger des Amtes Ollheim vor ihren letzten frei gewählten Wohnsitzen in Swisttal-Heimerzheim zu verlegen. Die Finanzierung der Stolpersteine soll über Spenden erfolgen. Die Projektgruppe "Stolpersteine für Swisttal" wird erneut einberufen.

Sachverhalt:

Die Stolpersteine des Künstlers Gunter Demnig sollen die Erinnerung an das Schicksal der Menschen lebendig halten, die in der NS-Zeit verfolgt, ermordet, deportiert, vertrieben oder in den Suizid getrieben wurden.

In den Jahren 2015 und 2020 wurden in Swisttal-Heimerzheim insgesamt acht Stolpersteine für die während der NS-Zeit ermordeten jüdischen Einwohnerinnen und Einwohner des früheren Amtes Ollheim verlegt. Für Jüdinnen und Juden, die wegen der Entrechtung und Verfolgung ins Ausland flohen, wurden in der Gemeinde Swisttal bisher noch keine Stolpersteine verlegt. Auf Ersuchen eines Nachfahren der in die USA emigrierten Familie Meyer/Daniel wurde diese Möglichkeit vom FG I/1 Archiv geprüft und Kontakt mit dem Büro des Künstlers Demnig aufgenommen.

Nach Recherchen des FG I/1 Archiv flohen in den Jahren 1936 bis 1939 die Eheleute Schmitz und die Familien Meyer und Daniel aus Heimerzheim ins Exil. Somit können in Swisttal-Heimerzheim sieben Stolpersteine an zwei Stellen, vor den letzten frei gewählten Wohnsitzen der Familien, verlegt werden.





Im Einzelnen handelt es sich um folgende Personen:

- 1. Gustav Meyer
- 2. Auguste Meyer, geb. Maier (Ehefrau von Gustav Meyer)
- 3. Helena Chocky, geb. Meyer (Tochter von Auguste und Gustav Meyer)
- 4. Josefina Daniel, geb. Meyer (Tochter von Auguste und Gustav Meyer)
- 5. Max Daniel (Ehemann von Josefina Daniel)
- 6. Jakob Schmitz
- 7. Martha Schmitz, geb. Katz (Ehefrau von Jakob Schmitz)

Das Haus der Familie Meyer/Daniel existiert nicht mehr. Heute befindet sich an dieser Stelle, in der Kölner Straße 33 a, die Libento Seniorenresidenz Heimerzheim. Die Familie Schmitz wohnte zuletzt in der Kirchstraße 18 in Heimerzheim.

Die Stolpersteine werden über Spenden und Patenschaften finanziert. Patenschaften können von Privatpersonen, Institutionen, Ausbildungsstätten, Firmen und Vereinen oder Parteien übernommen werden. Die Kosten für die Herstellung und Verlegung eines Stolpersteins betragen einmalig 120 Euro.

Angestrebt wird die Reaktivierung der gemäß dem Beschluss des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 21.04.2015 gegründeten Projektgruppe "Stolpersteine für Swisttal". Die Projektgruppe soll hauptsächlich die Einwerbung von Spenden und die Gestaltung des Rahmenprogramms übernehmen. Sollte es nicht gelingen, die Projektgruppe zu reaktivieren oder neu zu gründen, wird die Gemeindeverwaltung diese Aufgaben übernehmen.

Die Stolpersteinverlegung, zu der die Nachkommen der Familien Meyer/Daniel und der Eheleute Schmitz eingeladen werden, ist für Oktober 2024 avisiert.



Fachbereich: Stabsstelle Wiederaufbau



Gemeinde Swisttal Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

TerminEntscheidungÖffentl.16.04.2024EntscheidungÖ

Tagesordnungspunkt:

Wiederaufbau des Feuerwehrgerätehauses Heimerzheim



Beschlussvorschlag:

Der HFB empfiehlt dem Rat den Neubau des FWGH Heimerzheim in der um die von der Feuerwehr benannten Nutzerwünsche erweiterten Variante durchzuführen und die zusätzlichen Eigenmittel zur Übernahme der Mehrkosten in Höhe von 558.000 € im Rahmen der Haushaltsplanung 2025/2026 bereitzustellen.

Sachverhalt:

Das Feuerwehrgerätehaus in Swisttal-Heimerzheim wurde durch das Hochwasser 2021 stark beschädigt, sodass ein Ersatzneubau geplant ist, während dessen die Interimslösung genutzt wird.

Zur Vorbereitung für die Planungsausschreibung wurde die Fa. Fellendorf GmbH (Architekten) beauftragt eine Machbarkeitsstudie durchzuführen. Die Machbarkeitsstudie gliedert sich in folgende drei Stufen:

- 1. Analysen des vorhandenen Feuerwehrgebäudes und Baugrundstücks
- 2. Abstimmung mit den beteiligten Nutzern zum Bedarf und zur Funktion
- 3. Entwicklung von schematischen Varianten

Kurzerläuterung der drei Stufen:

Im Rahmen einer Grundstücksermittlung wurden andere Standortmöglichkeiten untersucht. Es wurde sich für denselben Standort wie bisher entschieden, da dieser die Einhaltung der erforderlichen Erreichungsfristen der Feuerwehr gewährleistet und dieser um die Fläche der

V/2020/0790





alten Rettungswache erweitert werden konnte.

Stufe 1:

Im Rahmen der Stufe 1 erfolgte zunächst eine Analyse des Bestandsgebäudes sowie des vorhandenen Baugrundstücks. Der Gebäudebestand wurde durch das Hochwasserereignis im Jahr 2021 stark beschädigt. Es stellte sich heraus, dass der Erhalt des Bestandsgebäudes aufgrund der notwendigen Sanierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen nicht sinnvoll umsetzbar ist. Einerseits ist aus bauordnungsrechtlicher Sicht die bauliche Umsetzung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht möglich. Andererseits wäre die Sanierung des Bestandes wirtschaftlich nicht nachhaltig. Das Bestandgebäude würde auch nach umfänglicher Sanierung nicht den Anforderungen an den Hochwasserschutz entsprechen und wäre bei zukünftigen Flutereignissen wiederum stark gefährdet. Ein Neubau kann entsprechend der baulichen Ausführungen den Anforderungen des Hochwasserschutzes bestmöglich entsprechen. Risiken für zukünftige Schäden sind somit minimiert und eine Einsatzbereitschaft kann auch während eines zukünftigen Hochwasserereignisses weitestgehend sichergestellt werden. Daher wurde bereits im Rahmen der Stufe 1 die Erforderlichkeit eines Ersatzneubaus, welcher allen Anforderungen eines modernen Feuerwehrgebäudes entspricht, definiert.

Stufe 2:

Im Rahmen der Stufe 2 wurde, im Rahmen von Gesprächen mit den Nutzern und der Bauherrenschaft, ein Bedarfsraumprogramm für den zukünftigen Ersatzneubau der Freiwilligen Feuerwehr Heimerzheim erarbeitet. Dabei wurden insbesondere die Anforderungen der DIN 14092-1, DIN 14092-3, DIN 14092-7, die technischen Regeln für Arbeitsstätten (Arbeitsstättenrichtlinie: ASR) und der Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure VDI 6000 Blatt 2 und VDI 6000 Blatt 3 berücksichtigt. Das erarbeitete Bedarfsraumprogramm ist Grundlage für die Ausschreibung der Planung sowie die spätere Objektplanung. Im Ergebnis dieser Erarbeitung beläuft sich die Bruttogrundfläche des Ersatzneubaus auf ca. 1.600 m². Aufgrund von Funktionsräumen, wie die Umkleide- und Sanitärräume, welche sich im Erdgeschoss befinden müssen, beläuft sich die Grundfläche auf ca. 1.000 m². Aufgrund der Gegebenheiten auf dem Bestandsgrundstück, insbesondere durch das Interim, welches während der Bauphase nicht eingeschränkt werden darf, ist ein sensibler Umfang mit den zur Verfügung stehenden Flächen und der umgebenden Bebauung erforderlich.





Stufe 3:

In Anbetracht der genannten Anforderungen und Einschränkungen wurde, im Rahmen der Stufe 3, die grundsätzliche Umsetzbarkeit des erarbeiteten Bedarfsraumprogrammes geprüft und eine Machbarkeitsuntersuchung durchgeführt. Gegenstand der Untersuchung war insbesondere die räumliche Einordnung des Ersatzneubaus sowie die der notwendigen Außenflächen. Im Ergebnis konnte zunächst eine Umsetzbarkeit eines Ersatzneubaus auf dem vorhandenen Grundstück nachgewiesen werden. Die Vorzugsvariante kann mit Ausnahme des Übungsturmes vollständig auf dem Baufeld des Bestandsgrundstücks errichtet werden, ohne dabei den Betrieb des Interims zu beschränken. Der Ersatzneubau kann zudem so angeordnet werden, dass im Sinne der präventiven Schadensminimierung ein möglichst geringfügiger Schaden im Falle eines neuen Hochwassers entstehen würde.

Auf Basis der Machbarkeitsuntersuchung ist dargestellt, dass unter den genannten Grundlagen, Bedingungen und Anforderungen ein Ersatzneubau des Feuerwehrgerätehauses am Standort in Heimerzheim grundsätzlich realisierbar ist.

Insgesamt werden für den Ersatzneubau des FWGH Heimerzheim Kosten in Höhe von 5.22 Mio. € entstehen (ohne Interim). Diese werden über den Wiederaufbau refinanziert.

Darüber hinaus entstehen durch zusätzliche Nutzerwünsche weitere Kosten i. H. v. 558 T€.

Die Mehrkosten entstehen aus folgenden Gründen (siehe auch die beigefügten Anlagen Bedarfsermittlung u. Mehrkostenschätzung):

Die Nutzerwünsche sowie der zukunftsfähige Mehrbedarf an Fahrzeugstellplätzen sind nicht förderfähig.

- Nutzerwünsche: Die Feuerwehr hat einen Mehrbedarf an Räumen bzw. einem größeren Flächenbedarf an Räumen, welcher nicht förderfähig ist.
- Zusätzliche Fahrzeugstellplätze einschließlich Stauraum vor den Toren: Die Feuerwehr Heimerzheim hatte vor der Flut 4 Fahrzeugstellplätze, welche förderfähig sind. Aufgrund des zukünftigen Brandschutzbedarfsplans und der weiteren Zukunftsfähigkeit der Feuerwehr sowie des zukünftigen Brandschutzbedarfsplanes werden mehr Fahrzeugstellplätze benötigt. Die Varianten B & C weisen einen bzw. zwei zusätzliche Fahrzeugstellplätze kostenmäßig aus.
- Konstruktionsfläche: Hierbei handelt es sich um Kosten, welche anteilig für mehr Parkplätze u.ä. der nicht förderfähigen Flächen anfallen.
- Baunebenkosten: Die Baunebenkosten beinhalten hauptsächlich die anteiligen Planungskosten für die nicht förderfähigen Flächen.

Die Mehrkosten sind im DHH 2023/2024 nicht eingeplant. Der HFB empfiehlt dem Rat die Mehrkosten im Rahmen der Haushaltsplanung 2025/2026 bereitzustellen.





 Fachbereich: FG-III/3 Technisches Gebäudemanagement: Planung / Bauen / Unterhaltung

 Kaufmänisches Gebäudemanagement: Grundstücksmanagement / Infrastrukturelles

 Grundstücksmanagement

 Grundstücksmanagement

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0780

Beratungsfolge:	Termin	<u>Entscheidung</u>	Öffentl.
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss		Vorberatung	Ö
Rat der Gemeinde Swisttal		Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:



AED - Automatisierte Externe Defibrillatoren - in öffentlichen Liegenschaften der Gemeinde Swisttal

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat den nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 16.04.2024 beschließt der Rat die dargestellten öffentlichen Liegenschaften, mit Ausnahme der KiTas, mit Defibrillatoren auszustatten. Über die Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von ca. 35.000,-- € - 44.000,-- € für die Beschaffung der Geräte ist in den kommenden Haushaltsberatungen 2025 – 2026 zu entscheiden.

Sachverhalt:

Mit beiliegendem Antrag gem. § 1 der Geschäftsordnung beantragt die Fraktion BÜNDNIS 90 / Die GRÜNEN, dem Rat der Gemeinde Swisttal die Ausstattung aller gemeindlichen Liegenschaften (Verwaltungsgebäude, Sportstätten, Schulen, Kindergärten etc.) mit Defibrillatoren zu empfehlen.

Die Vorhaltung von Defibrillatoren in öffentlichen Gebäuden ist gesetzlich nicht verpflichtend. Auch wenn die Anwendung von EAD's durch trainierte Laien unbedenklich ist, empfiehlt die Bundesärztekammer eine Ausbildung der Anwender, um evtl. Körperverletzungen zu vermeiden bzw. zu rechtfertigen.





AED's sollten an zentralen Standorten oder Standorten mit hohem Personenverkehr aufgehangen werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Anwendung des AED im Notfall innerhalb kürzester Zeit möglich ist.

Eine Überprüfung der öffentlichen Liegenschaften der Gemeinde hat ergeben, dass sich lediglich im Rathaus der Gemeinde ein solcher Defibrillator befindet.

Weitere mögliche Aufstellorte für diese Geräte wären folgende Liegenschaften:

Schulen

- Grundschule Buschhoven
- Grundschule Heimerzheim
- Grundschule Odendorf
- Gesamtschule Heimerzheim

Als Aufstellorte in den Schulen kämen die Verwaltungsbereiche in Frage.

- Mensa Gesamtschule
- Mensa Grundschule Heimerzheim

Als Aufstellort in den Mensen kämen die Essens-Ausgabestellen in Frage.

Kindergärten/Kindertagesstätten (Entscheidung der jew. Einrichtungsträger)

- Kinderkurse Heimerzheim, Kölner Str. 118
- Ev. Kindetagesstätte Schützenstraße
- GTP Altes Kloster Heimerzheim
- Kath. Kindertagesstätte Miel
- Villa Kunterbunt, Altes Kloster Odendorf
- GTP im Dorfhaus Straßfeld

Als Aufstellorte kämen die Büros der Kita-Leitungen in Frage, sofern vom Träger gewünscht und beschafft.

Turnhallen

- Turnhalle Buschhoven
- Turnhalle Heimerzheim
- Dreifach-Sporthalle Heimerzheim

Als Aufstellorte in den Turnhallen kämen die Sanitätsräume oder Lehrerumkleideräume in Frage. Eine Aufbewahrung im Bereich des direkten Zugriffs aller Hallen-Nutzer hält die Verwaltung aus Vandalismusgründen für nicht sinnvoll.





Sportplätze

- Sportplätze Buschhoven/Morenhoven
- Sportplatz Dünstekoven
- Sportplätze Heimerzheim
- Sportplatz Odendorf

Als Aufstellorte für die Sportplätze kämen die Sportlerheime/Schiedsrichterkabinen in Frage.

Dorfgemeinschaftshäuser

- Altes Kloster Heimerzheim
- Dorfhaus Ludendorf
- Mehrzweckhalle Morenhoven
- Dorfhaus Odendorf
- Zehnthaus Odendorf
- Dorfhaus Straßfeld

Als Aufstellorte in den Dorfgemeinschaftshäusern kämen die Foyers oder Küchen in Frage.

Die Preise für AED Defibrillatoren liegen i. d. Regel bei 1.000 bis 2.500 Euro.

Ausgehend von einem Durchschnittspreis von 1.750 Euro pro Gerät würden die Kosten für eine solche flächendeckende Ausstattung der öffentlichen Gebäude rund 35.000,-- € bis 44.000,-- € betragen (abhängig vom Beschaffungsumfang).

Mangels Haushaltsansatz für eine entsprechende Beschaffung im laufenden Haushalt 2024 könnte die Verwaltung für die anstehenden Haushaltsberatungen 2025 – 2026 in den jeweiligen Fachgebieten notwendige Ansätze beantragen. Sofern die Beschaffung beschlossen wird, sind Fördermöglichkeiten mit zu prüfen.



HFR 16.04



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ratsfraktion Swisttal - Heckenweg 10 -53913 Swisttal

An die Bürgermeisterin der Gemeinde Swisttal Frau Petra Kalkbrenner Rathaus

53913 Swisttal

per Mail

Fraktion im Rat der Gemeinde Swisttal

Johanna Bienentreu Stephan Faber Fraktionsvorsitz

Heckenweg 10 53913 Swisttal Tel.: +49 (2254) 839 9538 Mobil: +49 (1520) 564 2056 j.bienentreu@gruene-swisttal.de s.faber@gruene-swisttal.de

Swisttal, 21. November 2023

Antrag gem. §1 GeschO

AED – Automatisierte externe Defibrillatoren - in öffentlichen Liegenschaften in der Gemeinde Swisttal

Beschlussentwurf:

Der Hauptausschuss empfiehlt, der Rat der Gemeinde Swisttal beschließt: Die Verwaltung wird gebeten, zunächst zu prüfen, in welchen öffentlich zugänglichen Liegenschaften in der Gemeinde Defibrillatoren vorhanden sind. Nach Vorlage des Prüfergebnisses sind alle öffentlichen Liegenschaften in städtischer Nutzung mit Defibrillatoren auszustatten. Hierzu gehören beispielsweise Verwaltungsgebäude, Sportstätten (Außen- und Innensportstätten), Schulen, Kindergärten etc.

Begründung:

Laut der Deutschen Herzstiftung tritt ein plötzlicher Herztod bei mehr als 65.000 Opfern jährlich ein. Täglich erleiden ca. 350 Menschen ein unkontrolliertes unproduktives Flimmern des Herzmuskels, das sogenannte Kammerflimmern. Die Ursache ist eine Störung der Funktion des Herzens, die "Pumpfunktion" setzt aus. Nach etwa 10 Minuten ist der Betroffene nur noch selten zu retten. Die Herzdruckmassage in Verbindung mit einer Frühdefibrillation sind die einzigen effektiven Maßnahmen zur Wiederbelebung. Ein Defibrillator ist das einzig wirksame Mittel, um das Leben der betroffenen Person zu retten. Diese "Automatisierte Externe Defibrillatoren" (AEDs) sind uneingeschränkt auch für Laien einsetzbar. Lebensbedrohlichen Situationen kann schnell und wirkungsvoll begegnet werden. Im Falle eines plötzlichen Herzstillstandes vergehen zwischen der Alarmierung des Notdienstes und dessen Eintreffen im Schnitt 12 Minuten. In dieser Zeit sind Erste-Hilfe-Maßnahmen durch Personen vor Ort durchzuführen. Der Schockgeber kann hier die übliche Reanimation unterstützen. Durch ein leicht verständliches Display und akustische Aussagen werden Anweisungen zur Reanimierung gegeben.



Sicherheitsvorkehrungen des Gerätes verhindern ein Schocken der betroffenen Persol wenn dies nicht notwendig ist. Über Pads kann der AED den Herzrhythmus aufzeichnen und analysieren und schaltet die Funktion, einen Schock zu geben, erst bei tatsächlichem Kammerflimmern frei.

Auch wenn es vom Gesetzgeber noch keine Pflicht zur Bereitstellung von Externen Defibrillatoren Automatisierten gibt, halten wir die freiwillige Bereitstellung der lebensrettenden flächendeckende Geräte in städtischen Liegenschaften für Mitarbeiter, Besucher und Nutzer für geboten. Die Wartung der Geräte ist wenig aufwendig und mit der Batterieüberwachung, wie bei einer Uhr oder eines Brandmelders im Mehrjahresabstand vergleichbar.

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Bienen

Fraktionsvorsitzende Bündnis90/Die Grünen in Swisttal

Stephan Faber Fraktionsvorsitzender Bündnis90/Die Grünen in Swisttal